Wir stimmen ab

Gemeinde Dällikon

Urnenabstimmung

vom 27. November 2022

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

In der Urnenabstimmung vom 27. November 2022 werden Ihnen zwei Vorlagen unterbreitet:

1 **Einzelinitiative Änderung der Gemeindeordnung (parlamentarische Gemeinde)**

2 **Anschlussvertrag Zusatzleistungen AHV/IV**

Der Gemeinderat empfiehlt die Einzelinitiative zur Ablehnung und den Anschlussvertrag zur Annahme.

Gemeinderat Dällikon

Die Vorlage 1 in Kürze

Einzelinitiative von Uliana Ishchenko „Änderung der Gemeindeordnung / Von einer Versammlungsgemeinde zu einer parlamentarischen Gemeinde“

Am 17. Dezember 2021 reichte Uliana Ishchenko, Dällikon, eine Einzelinitiative ein mit dem Ziel, die Gemeinde Dällikon von einer Versammlungsgemeinde in eine Parlamentsgemeinde umzuwandeln. Die Initiantin begründet die Initiative mit dem Ziel, die Demokratie zu fördern, weil nur in Parlamentsgemeinden Volksinitiativen möglich seien und nicht Jeder und Jede an einer Versammlung teilnehmen könne (familiäre Gründe, Corona-Pandemie usw.). Ausserdem seien Parlamentsgemeinden zur Geschäftsprüfung verpflichtet.

Die Initiative fordert eine Änderung der Gemeindeordnung mit dem Ziel, die Gemeindeversammlung als Teil der Legislative abzuschaffen und an deren Stelle ein Parlament einzurichten. An der Gemeindeversammlung üben die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte in der Form der direkten Demokratie persönlich aus. In der

Parlamentsgemeinde übernimmt das Gemeindeparlament die Rolle der Gemeindeversammlung. Die Stimmberechtigten werden bei der repräsentativen Demokratie durch von ihnen gewählte Parlamentarierinnen und Parlamentarier vertreten. Von den 162 Gemeinden des Kantons Zürich sind insgesamt 13 Städte in der Parlamentsform organisiert.

Stimmen die Stimmberechtigten der Einzelinitiative zu und erklären sie damit für erheblich, wird der Gemeinderat verpflichtet, eine Umsetzungsvorlage (Änderung der Gemeindeordnung mit Bestimmungen über den Bestand, die Wahl und die Befugnisse des Gemeindeparlaments) auszuarbeiten und einer erneuten Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat empfiehlt die Einzelinitiative zur Ablehnung.

Abstimmungsfrage und Anträge

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Einzelinitiative „Änderung der Gemeindeordnung in Dällikon vom 9. Februar 2020. Von einer Versammlungsgemeinde zu einer parlamentarischen Gemeinde“ von Uliana Ishchenko, Dällikon, annehmen?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Dällikon beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Dällikon, die Einzelinitiative abzulehnen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Dällikon beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Dällikon, die Einzelinitiative abzulehnen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 92 vom 14. Juni 2022 ist die von Uliana Ishchenko, Dällikon, eingereichte Einzelinitiative mit dem Titel „Änderung der Gemeindeordnung in Dällikon vom 9. Februar 2020. Von einer Versammlungsgemeinde zu einer parlamentarischen Gemeinde“ materiell gültig erklärt worden. Die Initiative ist in der Form einer allgemeinen Anregung gemäss § 120 Abs. 3 GPR gehalten. Sie betrifft eine Änderung der Gemeindeordnung und somit einen Gegenstand, welcher gemäss Art. 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) vom 9. Februar 2020 der obligatorischen Urnenabstimmung untersteht. Nach § 152 Abs. 1 des Gesetzes über die Poltischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne.

Initiativtext mit Begründung

Initiativtext:

„Die politische Form der Gemeindeordnung in Dällikon nach Art. 87 der KV ZH vom 27. Februar 2005 und nach § 27 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 von einer Versammlungsgemeinde zu einer parlamentarischen Gemeinde zu verändern.“

Begründung der Initiantin:

1. Demokratie fördern. Die Volksinitiativen gibt es nur in den parlamentarischen Gemeinden, auch in Hinsicht auf die Einzelinitiative.
2. Nicht jeder und jede kann an einer Versammlung teilnehmen (familiäre Gründe, Corona-Pandemie usw.).
3. Parlamentsgemeinden sind laut § 60 des GG vom 20. April 2015 zur Geschäftsprüfung verpflichtet.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung ermöglicht es den Stimmberechtigten, unmittelbar und direkt über Geschäfte wie Projektgenehmigungen, Krediterteilungen, die Festsetzung des Budgets für den Gemeindehaushalt und die Abnahme der Jahresrechnung zu entscheiden. Dieses Recht beinhaltet die Möglichkeit, an der Versammlung persönlich Änderungsanträge zu den Geschäften zu stellen, darüber zu diskutieren und schliesslich das Geschäft anzunehmen, abzulehnen, zurückzuweisen oder eine Urnenabstimmung über das

Geschäft zu verlangen. Im Kanton Zürich sind 149 der 162 Gemeinden als Versammlungsgemeinden organisiert. Dabei handelt es sich vor allem um kleinere bis mittelgrosse Gemeinden.

Bei der Organisation mit einem Gemeindeparlament handelt es sich um eine Form der indirekten oder repräsentativen Demokratie. Anstelle der Stimmberechtigten entscheidet ein im Proporz gewähltes Parlament über die entsprechenden Geschäfte. Die direkte demokratische Mitwirkung der Stimmberechtigten beschränkt sich auf die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen. Im Kanton Zürich sind 13 der 162 Gemeinden als Parlamentsgemeinden organisiert. Die bezüglich Bevölkerungszahl kleinste Parlamentsgemeinde ist Illnau-Effretikon mit 17‘395 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Der Gemeinderat erachtet die Gemeindeversammlung mit der Möglichkeit zur unmittelbaren Mitwirkung der Stimmberechtigten als unerlässliches Instrument der direkten Demokratie. Ausserdem ist für den Aufbau und Betrieb eines Parlaments gegenüber der Versammlungsorganisation mit erheblich höherem Behörden-, Personal- und Infrastrukturaufwand zu rechnen.

Folgen der Urnenabstimmung…

… wenn die Stimmberechtigten die Einzelinitiative **annehmen**:

Der Gemeinderat wird verpflichtet, innert 18 Monaten eine Umsetzungsvorlage für die Änderung der Gemeindeordnung mit den für die Einführung eines Parlaments und die Abschaffung der Gemeindeversammlung erforderlichen Bestimmungen auszuarbeiten und zur Abstimmung an die Urne zu bringen.

… wenn die Stimmberechtigten die Einzelinitiative **ablehnen**:

Die Gemeindeordnung wird nicht geändert und die bisherige Organisationsform beibehalten.

Unterlagen

Weitere Unterlagen zu dieser Vorlage können bei der Gemeindeverwaltung Dällikon eingesehen oder von der Gemeindewebseite www.daellikon.ch heruntergeladen werden.

***

Die Vorlage 2 in Kürze

Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Regensdorf und der Gemeinde Dällikon betreffend Durchführung der Zusatzleistungen (ZL) und der Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere Arbeitslose

Die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV ist eine Gemeindeaufgabe. Seit 2005 hat die Gemeinde Dällikon diese Aufgabe im Rahmen einer Anschlussvereinbarung an die SVA Zürich übertragen. Um einerseits die Verfahrensdauer bei der Prüfung von Gesuchen bis zur Verfügung beschleunigen zu können und zudem mehr Bürgernähe zu schaffen beabsichtigt der Gemeinderat, die Durchführung der Zusatzleistungen ab 2024 im Rahmen eines Anschlussvertrages an die Gemeinde Regensdorf zu übertragen. Er gewichtet dabei die Vorteile einer raschen Behandlung von Gesuchen und der Nähe der Durchführungsstelle für die Beratung von Gesuchstellenden, welche auf die Zusatzleistungen angewiesen sind, mehr als die höheren Fallpauschalen. Der Gemeinderat Regensdorf hat dem Anschlussvertrag bereits zugestimmt. Bei einer Annahme der Vorlage durch die Dälliker Stimmberechtigten beginnt die Zusammenarbeit am 1. Januar 2024.

Der Gemeinderat empfiehlt die Vorlage zur Annahme.

Abstimmungsfrage und Anträge

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage Anschlussvertrag zwischen der Gemeinde Regensdorf und der Gemeinde Dällikon betreffend Durchführung der Zusatzleistungen (ZL) und der Überbrückungsleistungen (ÜL) für ältere Arbeitslose annehmen?

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Dällikon beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Dällikon, die Vorlage anzunehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Dällikon beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Dällikon, die Vorlage anzunehmen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Rentnerinnen und Rentner in finanziell bescheidenen Verhältnissen in der Schweiz haben Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV. Diese Leistungen helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung und die Verfügung über die Gutheissung oder Ablehnung von Gesuchen ist Aufgabe der Gemeinden. Ausserdem ist die ZL-Durchführungsstelle für die Ausrichtung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zuständig.

Seit dem 1. April 2005 erfüllt die Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) im Rahmen einer Anschlussvereinbarung nach § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) die Durchführung der Zusatzleistungen (ZL) für die Gemeinde Dällikon. Die zuständige Gemeindestelle hat festgestellt, dass in den vergangenen Jahren die Verfahrensdauer für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und den Erlass von Leistungsverfügungen öfters unbefriedigend lang war. In einigen Fällen mussten wegen Verzögerungen bei der Anspruchsprüfung subsidiär Fürsorgeleistungen ausgerichtet werden. Auf der Suche nach alternativen Lösungen haben Austauschtreffen mit anderen Gemeinden des Bezirks Dielsdorf ergeben, dass sich das Modell mit einer Sitzgemeinde, welche für andere Gemeinden die Aufgabe übernimmt, besser eignet als die Zusammenarbeit in einem Zweckverband. Ziel ist es, dass eine grössere Gemeinde, welche eine ZL-Durchführungsstelle mit dem erforderlichen Fachwissen betreibt, einer Anschlussgemeinde eine einwohnernahe Erfüllung der ZL-Durchführung in guter Qualität anbieten kann. Die betroffenen Personen sind auf eine rasche Behandlung und Erledigung ihres Anspruchgesuchs auf Zusatzleistungen angewiesen. Die Nähe der Durchführungsstelle bei der Gemeinde Regensdorf vereinfacht den persönlichen Kontakt für Beratungen erheblich.

Aufgrund von Verhandlungen mit der Gemeinde Regensdorf ist ein entsprechender Anschlussvertrag ausgearbeitet worden. Weil mit dem Anschlussvertrag hoheitliche Befugnisse abgegeben werden, ist der Vertrag gemäss Art. 8 Ziffer 5 der Gemeindeordnung Dällikon (GO) der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Anschlussvertrag entschädigt die Gemeinde Dällikon die Gemeinde Regensdorf mit einer Pauschale von Fr. 700.— für jeden laufenden Fall (Stichtag: 31. Dezember). Dieser Preis basiert auf einer Kostenberechnung unter Berücksichtigung von Lohnkosten, Büropauschale, Mietanteil und Dienstleistungen der Finanzabteilung. Neben der SVA Zürich mit einer Fallpauschale von derzeit Fr. 520.— bieten weitere Gemeinden diese Leistungen mit Fallpauschalen zwischen Fr. 670.— und Fr. 750.— an. Die Leistungen der SVA Zürich kosteten die Gemeinde Dällikon im vergangen Jahr rund Fr. 48‘000.—. An die Bezügerinnen und Bezüger wurden 2021 gesamthaft 1,42 Mio. Franken Zusatzleistungen ausgerichtet. Aktuell bearbeitet die SVA Zürich für Dällikon 88 Falldossiers. Bei Annahme des Anschlussvertrages wäre auf der Basis dieser Fallzahl mit Kosten von rund Fr. 61‘100.— pro Jahr zu rechnen.

Folgen der Urnenabstimmung…

… wenn die Stimmberechtigten die Vorlage **annehmen**:

Die Anschlussvereinbarung mit der SVA Zürich wird mit der festgelegten einjährigen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2023 gekündigt. Per 1. Januar 2024 tritt der Anschlussvertrag mit der Gemeinde Regensdorf in Kraft.

… wenn die Stimmberechtigten die Vorlage **ablehnen**:

Die Anschlussvereinbarung mit der SVA Zürich wird nicht gekündigt und gilt unbefristet weiter.

Anschlussvertrag

Der Anschlussvertrag enthält folgende Bestimmungen:

1. Vorbemerkungen

1.1 Der Vertrag betreffend Durchführung der Zusatzleistungen regelt die Übertragung der Aufgabenerfüllung zwischen der Gemeinde Regensdorf und der Gemeinde Dällikon voraussichtlich ab 1. Januar 2024.

2. Aufgaben der Gemeinde Regensdorf

2.1 Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
2.2 Beratung und Anhörung von Zusatzleistungs-/Überbrückungsleistungskunden bei der Gemeinde Regensdorf
2.3 Verkehr mit den Gesuchsstellenden, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
2.4 Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
2.5 Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
2.6 Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen
2.7 Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden
2.8 Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresabrechnung und Übermittlung an das Kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die Kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Handen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
2.9 Bearbeitung der ZL/ÜL-Dossier, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind
2.10 Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle werden von der Gemeinde Regensdorf getragen
2.11 Änderungen dieses Vertrags, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, sind in eigener Kompetenz zu entscheiden

3. Aufgaben der Gemeinde Dällikon

3.1 Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern
3.2 Entgegennahme der Anmeldungen für Zusatz-/Überbrückungsleistungen, sowie Weiterleitung an die Gemeinde Regensdorf
3.3 Erteilung aller notwendigen Auskünfte, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden ZL/ÜL-Fällen an die Gemeinde Regensdorf
3.4 Allgemeine Informationspflichten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich (ZLG) sowie Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG).

4. Vorfinanzierung der Zusatzleistungen

4.1 Die Gemeinde Dällikon richtet der Gemeinde Regensdorf eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen aus. Die Akontozahlungen werden von der Gemeinde Regensdorf quartalsweise in Rechnung gestellt. Eine definitive Schlussabrechnung durch die Gemeinde Regensdorf erfolgt jeweils nach Erhalt der Staatsbeitragsverfügung vom Kantonalen Sozialamt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der Gemeinde Regensdorf erfolgt spätestens bis am:

- 31. Dezember für die voraussichtlichen ZL/ÜL des 1. Quartals
- 31. März für die voraussichtlichen ZL/ÜL des 2. Quartals
- 30. Juni für die voraussichtlichen ZL/ÜL des 3. Quartals
- 30. September für die voraussichtlichen ZL/ÜL des 4. Quartals

5. Fallpauschale

Die Gemeinde Dällikon entschädigt die Gemeinde Regensdorf mit einer Pauschale von Fr. 700.— pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungs-/Überbrückungsleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Für jedes – mangels Anspruchsberechtigung – abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen wird eine Entschädigung von Fr. 120.— ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Gemeinde Dällikon nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindezuschüssen), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Stand August). Die Pauschalen können erstmals dem der Zustimmung zur Anschlussvereinbarung übernächstfolgenden Jahr erhöht werden

(z.B. Anschlussvereinbarung im Jahre 2023 per 01.01.2024 = erste Erhöhungsmöglichkeit 01.01.2025).

Besonders komplexe, arbeitsintensive Fälle, deren Zu- und Abgang im selben Jahr erfolgt sowie Gesuche, die nach zeitaufwendigen Abklärungen zur Ablehnung führen, werden separat und mit Begründung verrechnet. Kosten, wie Gutachten, Rechtsvertretung und Prozesse sind darin nicht inbegriffen. Diese werden von Fall zu Fall von der Gemeinde Dällikon in Absprache mit dem zuständigen Behördenmitglied eingeholt.

6. Beratung vor Ort

Es ist nicht angedacht, dass die Gemeinde Regensdorf für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dällikon eine Beratung vor Ort (sog. Sprechstunden) anbietet. Im Einzelfall würde für diese Dienstleistung der effektiv benötigte Zeitaufwand (inkl. Reisezeit) in Rechnung gestellt werden.

7. Einmalige Übernahmekosten

Der Gemeinde Dällikon entstehen durch die Übernahme keine Kosten.

Übergibt die Gemeinde Dällikon der Gemeinde Regensdorf laufende Zusatzleistungsfälle, deren periodische Überprüfung mehr als 2 Jahre zurückliegt, führt die Gemeinde Regensdorf diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden der Gemeinde Regensdorf mit einer einmaligen Fallpauschale, welche separat zu vereinbaren ist, vergütet.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmals per 31. Dezember 2026) gekündigt werden.

Der Inkraftsetzungstermin dieser Anschlussvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinderäte Dällikon und Regensdorf, sowie die Stimmberechtigten der Gemeinde Dällikon an der Urne dem Vertrag zustimmen.

Unterlagen

Weitere Unterlagen zu dieser Vorlage können bei der Gemeindeverwaltung Dällikon eingesehen oder von der Gemeindewebseite www.daellikon.ch heruntergeladen werden.